

PRÄSENZPHASE: ÖFFENTLICHES RECHT I

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger
Institut für Multimediales Öffentliches Recht

Theo arbeitet als Tierpfleger im Linzer Tiergarten und ist dabei insbesondere für die Betreuung der Schlangen zuständig. Da der Tiergarten Platzprobleme hat, wird beschlossen, das Terrarium „Giftschlangen“ aufzulösen und die Tiere an einen Zoo in Deutschland abzugeben. Theo, dem vor allem die giftige *Crotalus molossus molossus* – liebevoll „Croti“ genannt – ans Herz gewachsen ist, kann sich mit dem Gedanken, seine Schützlinge herzugeben, nicht anfreunden. Er beschließt daher, Croti zu sich zu nehmen und in seiner Eigentumswohnung zu halten. Auch dass seine Freundin Friederike panische Angst vor Schlangen hat und Theo mit dem sofortigen Verlassen droht, kann ihn von diesem Beschluss nicht abbringen – ganz im Gegenteil.

Nachdem Friederike aus der Wohnung ausgezogen ist, stellt Theo unverzüglich einen Antrag nach dem Oö Polizeistrafgesetz. Er beabsichtigt, im Wohnzimmer ein 2 m x 2 m großes und 1 m hohes, nach oben hin abgeschlossenes Terrarium der Marke X aufzustellen, Ausführlich schildert Theo, wie er die Schlange füttern und pflegen würde und weist insbesondere darauf hin, dass er „aus Sicherheitsgründen“ Türen und Fenster der Wohnung dauerhaft geschlossen halten werde, damit die Schlange aus der Wohnung nicht entweichen könne. Die Schlange solle sich nämlich zum Wohle des Tieres jeden Tag eine halbe Stunde frei in der Wohnung bewegen dürfen.

Ein Lokalaugenschein der Behörde ergibt, dass sich Theos Wohnung ebenerdig in der Hauserstraße in Linz befindet. Dem Wohnblock gehören noch acht weitere Wohnungen an, in denen auch mehrere Kinder leben. Das Terrarium der Marke X ist versperrbar und stabil. Das Reinigen des Terrariums sowie das Füttern des Tieres kann so vorgenommen werden, dass das Tier aus dem Terrarium nicht entkommen kann. Das von der Behörde eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Zoologie, Dr A, kommt zu folgendem Befund: „*Crotalus molossus molossus* ist eine Giftschlange, deren Biss bei Kindern und schwachen Menschen im Extremfall zum Tod führen kann, wenn nicht unverzüglich ein Gegengift verabreicht wird; bei gesunden Erwachsenen würde ein Schlangenbiss lediglich Schwellungen und kurzfristiges Unwohlsein hervorrufen. Die Schlangen sind nicht aggressiv; sie beißen nur, wenn sie sich gestört fühlen oder erschreckt werden. Sie zeichnen sich weiters dadurch aus, dass sie blitzschnell in ihrer Bewegung sind. Das im Antrag vorgesehene Terrarium entspricht sowohl von der Größe als auch von der Ausstattung dem Wohle des Tieres und verhindert im verschlossenen Zustand ein Entkommen des Tieres. Ein freies Bewegen in der Wohnung zum Wohle des Tieres ist nicht erforderlich. Auch im Bezug auf die vorgesehene Fütterung und Pflege hat der Antragsteller aufgrund seiner Ausbildung und seines Berufes alle Bedürfnisse des Tieres ausreichend berücksichtigt.“

Wie hat die Behörde über den Antrag des Theo zu entscheiden ?

Auszug aus dem Oö Polizeistrafgesetz, LGBl 1979/36 idF LGBl 2017/53

§ 6

Halten gefährlicher Tiere

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig. Wer ein gefährliches Tier ohne Bewilligung der Gemeinde hält, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, dass sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. [...]

(3) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.

(4) Die Gemeinde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen ist sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes

gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 8

Von der Anwendung der §§ 5 und 6 ist das Halten von Tieren ausgenommen:

- im Rahmen von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht auf Grund des O.ö. Veranstaltungsgesetzes unterliegen;
- zu wissenschaftlichen Zwecken an Universitäten und ihren Einrichtungen;
- im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen;
- im Rahmen der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

§ 11

(1) Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde [...] sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. [...]